

**Sitzung des Gemeinderates vom 11. September 2008, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus  
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, RAUW, KNAUS und REUTER - Schöffen;  
STOFFELS, Bernard COLLAS, VELZ, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS,  
MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFFER - Ratsmitglieder;  
ROTH R. - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: MÖRES und FICKERS – Ratsmitglieder.

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Tagesordnung: Abänderung;

- Punkt 1. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in ROCHERATH, Regionalstraße 658: Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h am Ortsausgang in Richtung WAHLERSCHIED;
- Punkt 2. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in AFST: Festlegung der geschlossenen Ortschaft;

**GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 3. Veräußerung eines Geländeteilstückes in MÜRRINGEN an Herrn Jan HILKENS-WINTERS;
- Punkt 4. Ankauf einer Waldparzelle in HONSFELD von der Erbengemeinschaft VELZ;
- Punkt 5. Ankauf von Geländestreifen in HÜNNINGEN von der Erbengemeinschaft JOST bzgl. Regularisierung einer Wegefrage.

**ARBEITEN**

- Punkt 6. Erneuerung der Ortsdurchfahrt BÜLLINGEN: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;
- Punkt 7. Innensanierung der Pfarrkirche MANDERFELD: Änderung der Vergabeart für Los 6;
- Punkt 7bis. Unterhaltsarbeiten 2008 an den Gemeinde- und Waldwegen: Los 2 – Teermakadam: Mehrarbeiten;

**FINANZEN**

- Punkt 8. Buchführung der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY: Haushaltsplan 2009: Gutachten;
- Punkt 9. Pfarrbibliothek MANDERFELD: Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses für die Einrichtung der Pfarrbibliothek in der Primarschule MANDERFELD;
- Punkt 10. ROTES KREUZ: Sektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN: Ankauf eines neuen Rettungswagens: Gewährung eines Zuschusses;
- Punkt 11. Protokoll der Sitzung vom 04. August 2008 - Annahme;

**INTERPELLATION**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

**Tagesordnung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung zu setzen:

Punkt 7bis. Unterhaltsarbeiten 2008 an den Gemeinde- und Waldwegen: Los 2 – Teermakadam: Mehrarbeiten;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag abzuändern und den Punkt 11bis. Wegunterhalt 2008: Mehrarbeiten für Los 2 (Tarmac): Annahme in die Tagesordnung aufzunehmen.

**Punkt 1. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in ROCHERATH, Regionalstraße RN658: Stufenweise Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h und 70 km/h am Ortsausgang in Richtung WAHLERSCHIED (D) (D.K.Nr. 581.15)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass diese Maßnahme das regionale Wegenetz betrifft;

Aus Gründen der Ordnung und der Sicherheit;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund von Anfragen aus der Bevölkerung;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** In der Ortschaft ROCHERATH, auf der RN 658, die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h ab dem KM 14.100 bis zum jetzigen Standort der Ortseingangs- und -ausgangsschilder F1 & F3 und auf 70 km/h ab dem KM 14.700 bis zum KM 14.100 festzulegen;

**Artikel 2.** Diese neue Verkehrssituation durch die jeweiligen Schilder C43 und C45 anzudeuten;

**Artikel 3.** Gegenwärtige Verordnung wird dem wallonischen Verkehrsminister zur Billigung unterbreitet;

**Artikel 4.** Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

**Punkt 2. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft AFST: Einrichtung der geschlossenen Ortschaft (D.K.Nr. 581.15)**

**DER RAT;**

Auf Grund des am 16.03.1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, eine geschlossene Ortschaft AFST durch die vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen Fla und F3a der allgemeinen Straßenverkehrsordnung erstmals einzurichten und somit gleichzeitig die Geschwindigkeit auf 50 km/h zu reduzieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die geschlossene Ortschaft AFST wird vom Gebäude Nr. 5 (Hermann GOENEN) bis zum Gebäude Nr. 9 (Richard KIRCHENS) und vom oben bereits aufgeführten Gebäude Nr. 5 (Hermann GOENEN) bis zum Gebäude Nr. 3 b (Berthold JENNIGES) eingerichtet und dort mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen Fla und F3a der allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

**Artikel 2.** Gegenwärtige Verordnung wird dem wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

**Artikel 3.** Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

## **GEMEINDEEIGENTUM**

### **Punkt 3. Veräußerung eines Geländeteilstückes in MÜRRINGEN an Herrn Jan HILKENS-WINTERS (D.K.Nr. 506.122)**

#### **DER RAT;**

Nach Durchsicht des Antrages vom 29.10.2007 von Herrn Jan HILKENS-WINTERS, wohnhaft in 3670 MEEUWEN-GRUITRODE, Weg naar Ellikom 280, auf Erwerb eines Geländeteilstückes, entnommen aus der Gemeindeparzelle gelegen in MÜRRINGEN „Enkelberger Mühle“, Gemarkung 4, Flur B, Nr. 238r (tlw.), zwecks Zufahrt zu seinen erworbenen Ferienwohnungen;

In Erwägung, dass sowohl die Gemeinde als auch das Forstamt BÜLLINGEN der Ansicht sind, dass dieses Geländeteilstück für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan vom 28.03.2008 des vereidigten Landmessers G. MREYEN aus ST. VITH, auf dem das besagte Geländeteilstück in gelb umrandet ist, welches eine Gesamtgröße von 1.370m<sup>2</sup> aufweist;
2. Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes von ST. VITH vom 28.02.2007, in welchem der Preis pro m<sup>2</sup> auf 2,50 € abgeschätzt wurde;
3. Gutachten des Forstamtes BÜLLINGEN vom 18.07.2008, in welchem der vorhandene Baumbestand auf 120,00 € abgeschätzt wurde;
3. Einverständniserklärung des Ankäufers vom 04.08.2008;
4. Katasterplan und -mutterrolle;
5. Lageplan;
6. Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den freihändigen Verkauf von 1.370m<sup>2</sup> (mit dem darauf stehenden Baumbestand), entnommen aus der Parzelle Nr. 238r (tlw.), Flur B, Gemarkung 4 in MÜRRINGEN „Enkelberger Mühle“, Gemeinde BÜLLINGEN, an Herrn Jan HILKENS-WINTERS, wohnhaft in 3670 MEEUWEN-GRUITRODE, Weg naar Ellikom 280, zum Gesamtpreise in Höhe von 3.545,00 €, so wie dieses Gelände im Vermessungsplan vom 28.03.2008 des vereidigten Landmessers G. MREYEN aus St. VITH in gelber Farbe eingetragen ist;

§ 2. Der Gemeinde wird auf dem abzutretenden Gelände eine Durchgangsgerechtheit für Fußgänger, Radfahrer und Reiter gewährt;

**Artikel 2.** Sämtliche Unkosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers und die Veraktung wird durch das Notariat HUPPERTZ vorgenommen.

**Punkt 4. Ankauf von zwei Waldparzellen in HONSFELD von der Erbgemeinschaft VELZ (D.K.Nr. 506.112)**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, zwei Parzellen von der Erbgemeinschaft VELZ, c/o Herr Ewald VELZ, wohnhaft in 5350 OHEY, Rue Winget 256a, mit der Größe von 1,1013 ha zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entsprechen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes BÜLLINGEN vom 03.07.2008;
- Einverständniserklärung der Verkäufer vom 26.08.2008;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Ankauf von zwei Parzellen von der Erbgemeinschaft VELZ, c/o Herr Ewald VELZ, wohnhaft in 5350 OHEY, Rue Winget 256a, gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur A, Nr. 10a und 11, mit der Größe von 1,1013 ha, zum Gesamtpreis von 3.097,40 €;

**Artikel 2.** Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

**Artikel 3.** Die Gemeinde trägt alle Unkosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt die Notarstube SPROTEN mit der Veraktung;

**Artikel 4.** Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/711/51 getragen;

**Artikel 5.** Vorstehende Beschlussfassung wird der Forstverwaltung informationshalber sowie der erwähnten Notarstube zwecks Veraktung zugestellt.

**Punkt 5. Ankauf von Geländestreifen in HÜNNINGEN von der Erbgemeinschaft JOST bzgl. Regularisierung einer Wegefrage (D.K.Nr. 506.112)**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 20.07.2006 von Herrn Hermann JOST (inzwischen verstorben) bzgl. der Geländeregulierung vor seinem Anwesen gelegen in Hünningen 64, 4760 BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass es diesbezüglich mit den Familienmitgliedern zu einigen Unterredungen gekommen ist, und dass dabei eine Lösung gefunden werden konnte;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN vor einigen Jahren entlang dem Anwesen JOST einen Bürgersteig angelegt hat und dass diesbezüglich noch einige Geländeregulierungen durchgeführt werden müssen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN zwecks Grenzregulierung in HÜNNINGEN nachstehende Parzellen von der Erbgemeinschaft JOST (Frau Christel JOST, wohnhaft in 4784 ST. VITH, NIEDER-EMMELS 111a, Herrn Willy JOST, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Fokkengasse 16 und Herrn Erich JOST und Miteigentümer, wohnhaft in Krinkelt 90, 4761 BÜLLINGEN), zu einem Gesamtpreis von 540,00 € erwirbt: Gemarkung 3, Flur D, Nr. 95p (mit der Größe von 32m<sup>2</sup>) und 95r (mit der Größe von 8m<sup>2</sup>);

In Erwägung, dass diese Parzellen in der Katastermutterrolle als Weg aufgeführt sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN ebenfalls von der Erbgemeinschaft JOST zum symbolischen Euro nachstehende Parzellen erwirbt: Gemarkung 3, Flur D, Nr. 95m (mit der Größe von 18m<sup>2</sup>), 95n (mit der Größe von 82m<sup>2</sup>) und 95s („Kriegerdenkmal“ mit der Größe von 31m<sup>2</sup>);

In Erwägung, dass somit die Parzellen (Gemarkung 3, Flur D, Nr. 95m, 95n, 95p, 95r und 95s) ins öffentliche Eigentum integriert werden;

In Erwägung, dass bzgl. der im Jahre 2006 stattgefundenen Vermessung die Gemeinde noch ihren Anteil bezahlen muss: Dieser Anteil beträgt laut Honorarrechnung Nr. 50871 des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 28.06.2006, eine Summe in Höhe von 329,51 € für die Gemeinde;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Einverständniserklärung der Erbgemeinschaft JOST vom 07.08.2008;
- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 16.11.2006;
- Honorarrechnung Nr. 50871 des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 28.06.2006;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Ankauf von Parzellen gelegen in HÜNNINGEN, Gemarkung 3, Flur D, Nr. 95p und 95r, gehörend der Erbgemeinschaft JOST, mit einer Gesamtgröße von 40m<sup>2</sup>, zum Gesamtpreis von 540,00 €;

**Artikel 2.** Den Ankauf von Parzellen gelegen in HÜNNINGEN, Gemarkung 3, Flur D, Nr. 95m, 95n und 95s, gehörend der Erbgemeinschaft JOST, mit einer Gesamtgröße von 131m<sup>2</sup>, zum symbolischen Euro;

**Artikel 3.** Alle erworbenen Parzellen werden ins öffentliche Eigentum integriert;

**Artikel 4.** Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

**Artikel 5.** Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, einschließlich des Anteils der Honorarrechnung Nr. 50871 des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 28.06.2006 in Höhe von 329,51 €, und beauftragt die Notarstube SPOTEN mit der Veraktung;

**Artikel 6.** Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 421/71158 getragen.

## ARBEITEN

**Punkt 6. Erneuerung der Ortsdurchfahrt BÜLLINGEN: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:861.1)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 13.03.1998 über die Erstellung eines Projektes zur Verschönerung und Verkehrsberuhigung in der Ortsdurchfahrt Büllingen mit Festlegung des Honorarvertrages und der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags;

In Erwägung, dass das Ministerium für Ausrüstung und Transporte (M.A.T.) die ursprünglich durch das Studienbüro SOTREZ-NIZET gewährleistete Projekterstellung im Januar 2007 selber übernommen hat;

Nach Durchsicht des Briefes des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10.12.2007, Zeichen KHL/NH/JM/20-14-63.21/Nr.

2021, mit welchem die Aufnahme des Projektes in den Infrastrukturplan 2008 bestätigt wird;

In Erwägung, dass der vollständige Zuschussantrag bis zum 15.09.2008 bei der Regierung der Deutschsprachigen eingereicht sein muss;

Nach Durchsicht des durch das M.A.T. ausgearbeiteten Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung in Höhe von 852.780,98 € (bezuschussbarer Gemeindeanteil der Divisionen 1, 3 und 4 einschl. 21 % MwSt.) und 227.981,63 € (nicht bezuschussbarer Gemeindeanteil der Division 2, Wasserverteilung, einschl. 21 % MwSt.)

In Erwägung, dass das Projekt der Baukommission vom 09.09.2008 vorgestellt und erläutert wurde und diese dem Rat die Annahme dieses Projektes vorschlägt;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den die Gemeinde betreffenden Teil des durch das Wallonische Ministerium für Ausrüstung und Transporte ausgearbeiteten Projektes zur Erneuerung der Ortsdurchfahrt Büllingen mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 852.780,98 € (bezuschussbarer Gemeindeanteil der Lose 1, 3 und 4 einschl. 21 % MwSt.) und 227.981,63 € (nicht bezuschussbarer Gemeindeanteil des Loses 2, Wasserverteilung, einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen;

**Artikel 2.** Diese Arbeiten werden gemeinsam mit den Arbeiten des M.A.T. ausgeschrieben und durchgeführt (travaux en concomitance); das M.A.T. übernimmt die Ausschreibung des gesamten Projektes;

**Artikel 3.** Bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag auf Bezuschussung einzureichen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 7. Innensanierung der Pfarrkirche MANDERFELD: Abänderung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:568)**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 02.07.2008 über die Innensanierung der Pfarrkirche MANDERFELD;

In Erwägung, dass es zweckmäßiger ist, als Vergabeart für Los 6 die öffentliche Ausschreibung und nicht den allgemeinen Angebotsaufruf festzulegen, da der Altar nicht gebaut werden muss, sondern lediglich instandgesetzt wird (es wird kein Kunstwerk geschaffen, sondern etwas Bestehendes muss lediglich in Ordnung gebracht werden);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** In Abänderung seines Beschlusses vom 02.07.2008 über die Innensanierung der Pfarrkirche MANDERFELD als Vergabeart für das Los 6 die öffentliche Ausschreibung festzulegen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 7bis. Unterhaltsarbeiten 2008 an den Gemeinde- und Waldwegen: Los 2 - Teermakadam: Mehrarbeiten (D.K.Nr. 802.6:865.11)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.05.2008 über die Annahme der Lastenhefte für die Lose 1, 2 und 3 der Unterhaltsarbeiten 2008 an den Gemeinde- und Waldwegen, der Festlegung der öffentlichen Ausschreibung für die Lose 1 und 2 sowie das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung für das Los 3 als Vergabeart und der Kostenschätzung in Höhe von insgesamt 424.128,00 € (einschl. 21 % MWS);

In Erwägung, dass die niedrigsten Angebote insgesamt 49.784,19 € unter der Kostenschätzung lagen;

Nach Durchsicht der Notiz des Technischen Bediensteten Manfred HEINEN über die vorgeschlagene Erneuerung des Wegebelaags in Hünningen ab der Halle KEUS bis zum Haus Richard GREIMERS;

In Erwägung, dass dieser Vorschlag der Baukommission vom 09.09.2008 vorgestellt und erläutert wurde und diese dem Rat die Erneuerung dieses Belaags in Tarmac vorschlägt;

In Erwägung, dass diese Arbeiten mit rund 21.000,00 € (einschl. 21 % MWS) zu Buche schlagen und damit den Betrag der Submission des Loses 2 (Tarmac), 143.901,37 € (einschl. 21% MwSt.), um mehr als 10 % übersteigen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Erneuerung des Wegebelaags in Hünningen ab der Halle KEUS bis zum Haus Richard GREIMERS als Mehrarbeiten des Loses 2 des Wegeunterhalts 2008 gutzuheißen und die Kostenschätzung in Höhe von 21.000,00 € (inklusive 21 % MwSt.) anzunehmen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

**FINANZEN**

**Punkt 8. Haushaltsplan 2009 der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY - ST. VITH: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 04.03.1870;

Auf Grund des Artikels 46 des Kaiserlichen Dekretes vom 30.12.1809;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY - ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Art. 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des KLDD) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“.

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses vom 06.07.2008 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH über die Verabschiedung ihres Haushaltes für das Wirtschaftsjahr 2009;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ein günstiges Gutachten zum ordentlichen Haushalt der angeführten Kirchenfabrik für das Wirtschaftsjahr 2009 zu äußern, der wie folgt abschließt:

Kirchenfabrik	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuss
Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY ST.VITH	33.800,00	33.800,00	31.180,00

**Artikel 2.** Ein günstiges Gutachten zum außerordentlichen Haushalt der angeführten Kirchenfabrik für das Wirtschaftsjahr 2009 zu äußern, der wie folgt abschließt:

Kirchenfabrik	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuss
Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY ST.VITH	3.025,00	3.025,00	3.025,00

**Artikel 3.** Sich gemäß Bevölkerungszahl der betroffenen Gemeinde proportional an der Deckung der obligatorischen Ausgaben zu beteiligen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

**Artikel 5.** Gegenwärtiges Gutachten mit dem beigefügten Beschluss der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith und deren Haushalt werden dem Provinzialkollegium Lüttich zwecks Billigung zugestellt.

**Artikel 6.** Gegenwärtiges Gutachten wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

**Punkt 9. Pfarrbibliothek MANDERFELD: Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses für die Einrichtung der Pfarrbibliothek in der Primarschule MANDERFELD D.K.Nr. 485.22);**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Arbeiten am Anbau an der Primarschule MANDERFELD im August 2007 abgeschlossen wurden und in die Einrichtung der Pfarrbibliothek MANDERFELD in diesem Anbau vorgesehen ist;

Nach Durchsicht des vorliegenden Preisangebotes in Höhe von 18.789,48 € (inklusive 21 % MwSt.) für die vollständige Einrichtung dieser Bibliothek, wovon die Deutschsprachige Gemeinschaft 50 % übernimmt;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN für solche Arbeiten einen außerordentlichen Zuschusses in Höhe von 50 % des Betrags der Endabrechnung gewährt, und dass die notwendigen Kredite im Gemeindehaushalt 2008 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass die Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN sich maximal auf 9.394,74 € beläuft;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:



Das Gemeindegremium nimmt Stellung zu nachstehender Interpellation der Fraktion FBB: Erschließung des Gemeindegeländes hinter der ehemaligen Gendarmerie in Büllingen